Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6246**

14. Wahlperiode 05. 06. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hübner und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/6082 –

Verwendung des Vermögens des Solidaritätsdienst-international e.V.

Das Vermögen des Solidaritätsdienst-international e.V. (SODI) – des Rechtsnachfolgers des Solidaritätskomitees der DDR –, das ausschließlich aus Spendengeldern der DDR-Bürger bestand, wurde von der Treuhandanstalt mit Bescheid vom 13. August 1991 aufgrund einer Entscheidung der Unabhängigen Kommission vom 15. Juli 1991 unter treuhänderische Verwaltung gestellt. Am 21. Februar 1992 haben der SODI und die Treuhandanstalt im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission (am 26. Februar 1992) einen gerichtlichen Vergleich zur Beendigung der treuhänderischen Verwaltung und anhängiger gerichtlicher Verfahren geschlossen.

In diesem Vergleich wurden Fragen der weiteren Verwendung des Vermögens des SODI geregelt. Unter anderem wurde hier die Voraussetzung für die Errichtung der Stiftung Nord-Süd-Brücken geschaffen. Der Vergleich legte auch fest, dass ein Betrag von 5,0 Mio. DM aus dem Vermögen des SODI für gemeinnützige Zwecke in den neuen Bundesländern verwandt wird.

SODI und die Stiftung Nord-Süd-Brücken richteten am 12. Juni 1995 eine Anfrage an die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben als Rechtsnachfolgerin der Unabhängigen Kommission, wofür diese 5,0 Mio. DM in der Zwischenzeit im Einzelnen verwandt wurden. In einem Antwortschreiben der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 7. Juli 1995 wurde daraufhin mitgeteilt, dass die Bundesanstalt eine Verwaltungsvereinbarung mit den neuen Bundesländern und Berlin abgeschlossen habe, die der Kulturförderung und der wirtschaftlichen Forschungsförderung diene. Über die Verwendung der dort beinhalteten Gelder werde in den einzelnen Bundesländern entschieden.

1. Für welche „gemeinnützigen Zwecke in den neuen Bundesländern“ wurden die 5,0 Mio. DM im Einzelnen eingesetzt (bitte nach Einzelzweck und Datum der Mittelvergabe aufschlüsseln)?

2. Wurde seitens des Bundes sichergestellt, dass die Verwendung der 5,0 Mio. DM nur „für gemeinnützige Zwecke in den neuen Bundesländern“ erfolgte, wie es der gerichtliche Vergleich zwischen dem SODI, der Treuhandanstalt und der Unabhängigen Kommission vom 21. Februar 1992 bzw. vom 26. Februar 1992 vorsieht?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 31. Mai 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Wenn ja, auf welchem Wege?

Wenn nein, wurden die Bundesländer, denen die Mittel übertragen wurden, auf diesen Passus im gerichtlichen Vergleich aufmerksam gemacht und angehalten, die gemeinnützige Verwendung der 5,0 Mio. DM sicherzustellen und zu dokumentieren?

3. Wer nahm die Verteilung der Mittel in Höhe von 5,0 Mio. DM auf Seiten von Bund und Ländern vor, und wie wurden die Mittel verteilt (nach Antragstellung, Proporz o. Ä.)?

4. In welcher Weise haben der Bund bzw. die Länder gegenüber dem SODI, mit dem der gerichtliche Vergleich geschlossen wurde, die gemeinnützige Verwendung der Mittel nachgewiesen, die zweifellos Gegenstand des gerichtlichen Vergleichs war?

5. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die im gerichtlichen Vergleich festgelegte Verwendung der 5,0 Mio. DM rechtlich bindend ist und ein Verstoß dagegen einen Rechtsbruch darstellt?

Namens der Bundesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage im Zusammenhang wie folgt:

Die Verwendung der 5 Mio. DM aus dem Vergleich vom 21. Februar 1992 zwischen der Treuhandanstalt und dem Verein Solidaritätsdienst-international e.V. (SODI; vormals Solidaritätskomitee der DDR) richtet sich nach den allgemeinen Regeln über die Verwendung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR (PMO-Vermögen). Nach den Maßgaben des Einigungsvertrages hat die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (vormals Treuhandanstalt) im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission (UKPV) das PMO-Vermögen „zugunsten gemeinnütziger Zwecke …in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet zu verwenden“, soweit es nicht den früher Berechtigten zurückzugeben oder – nach Prüfung des materiell-rechtsstaatlichen Erwerbs – wieder den Parteien und Massenorganisationen zur Verfügung zu stellen ist.

Dementsprechend sieht auch Ziffer 2 des oben genannten Vergleichs in einem Verweis auf die entsprechende Stelle des Einigungsvertrags vor, dass ein Betrag in Höhe von 5 Mio. DM aus dem Altvermögen des Solidaritätskomitees „entsprechend Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III d Satz 3 des Einigungsvertrages DDR für gemeinnützige Zwecke in den neuen Bundesländern verwendet“ wird. Sowohl der Einigungsvertrag als auch der Vergleich sehen keine Mitwirkungs- oder Auskunftsrechte der Länder bzw des SODI vor.

Die treuhänderische Verwaltung über das Vermögen des SODI endete nach Übertragung auf die Stiftung „Nord-Süd-Brücken“ im November 1994.

Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben hat demnach den aus dem Vergleich stammende Betrag von 5 Mio. DM nicht gesondert, sondern zusammen mit allen anderen Vermögenswerten der Parteien und Massenorganisationen der DDR entsprechend der Maßgaberegelung des Einigungsvertrages im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission zugunsten gemeinnütziger Zwecke verwendet. Maßgebend für die Verwendung sind die zwischen Treuhandanstalt und den neuen Ländern abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung vom 11. Februar 1994 und das Altschuldenregelungsgesetz vom 6. März 1997.

Auf dieser Grundlage hat die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben den neuen Ländern bisher gut 1,1 Mrd. DM für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt (z. B. für Investorenfördergesellschaft, Kultur-, Forschungs und Kunstförderung, zur Aufstockung der Konsolidierungsfonds der Länder sowie im Rahmen des Altschuldenregelungsgesetzes).

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333